

Wissenswertes für Mitglieder
von Prüfungsausschüssen



**Inklusion
Chancengleichheit
für alle!**
Seite 2



**Instrumente
Die beiden neuen
Instrumente des BBiG**
Seite 3



**Rechtliches
Musterlösungen –
ein guter Wegweiser**
Seite 4

Fertigkeiten)

Fragetechniken in Prüfungsgesprächen

*„Wer, wie, was – wieso, weshalb,
warum? Wer nicht fragt,
bleibt dumm!“*

Diesen Vers aus dem Sesamstraßenlied kennt wohl jeder und der Inhalt ist heute noch genauso aktuell wie damals. Nicht, liebe Prüferinnen und Prüfer, dass Sie dumm wären, nur die richtigen Fragen zu stellen gehört zum grundlegenden Handwerkszeug ihrer Prüfertätigkeit. Dabei geht es in erster Linie nicht darum, Ihr Wissen zu erhöhen, sondern viel mehr, das Wissen und den Lernerfolg der Prüfungsteilnehmer/innen in mündlichen Prüfungssituationen zu erfahren.



Die mündliche Prüfungssituation kann in einem offenen oder geschlossenen Format durchgeführt werden. Bei der offenen Prüfungsstruktur wird den Prüflingen relativ viel Freiraum bei der Beantwortung der Fragen gegeben. Sie regt zum Denken an und hilft, die Fähigkeit zur kritischen Beurteilung sichtbar zu machen.

Eine geschlossene Fragenstruktur findet Anwendung, wenn Faktenwissen abgefragt werden soll. Durch die Frage wird der jeweilige Denkschritt des Prüflings festgelegt und der Prüfer/in gibt den Rahmen für die Beantwortung vor. Erwartet wird durch eine geschlossene Fragenstruktur eine gezielte Antwort. Daran anschließend wird die nächste Frage gestellt. Offene Fragenstrukturen finden Anwendung, wenn die

Prüfungsinhalte diskursiv durch den Prüfling dargestellt werden sollen. Die Frage gibt lediglich einen Denkanstoß und daran schließt sich ein längeres Gespräch an. Die Fragen regen zum selbständigen und umfassenden Denken an und lassen mehrere Antworten zu. Mit einer offenen Fragenstruktur werden die Eigeninitiative und die Motivation des Prüflings angeregt.

Tipps zur Formulierung von Fragen:

Do's

- eindeutig, verständlich klar und präzise formulieren
- vollständige Fragen stellen
- bei Entscheidungsfragen begründete Antwort verlangen
- das Fragewort zu Beginn
- Zeit zum Überlegen lassen

Don'ts

- leichte Fragen ankündigen (zu Beginn eine leichte Frage ...) steigert die Nervosität insbesondere, wenn die „leichte“ Frage nicht beantwortet werden kann
- unspezifische Fragen, die zu offen und allgemein gehalten sind, verwirren
- rhetorische Fragen verunsichern den Prüfling
- Frageketten/Teilfragen vermeiden
- keine ironischen, sarkastischen Fragen, keine Suggestivfragen

Prüfer sein!
Alle Fakten zum
IHK-Ehrenamt
finden Sie [hier](#).



Vorwort)



**Liebe Prüferinnen
und Prüfer,**

Trotz der hohen Anforderungen an den Infektionsschutz durch die Corona-Pandemie konnten alle Prüfungen bisher reibungslos durchgeführt werden. Ohne Ihren Einsatz und Ihr Engagement wäre dies nicht möglich gewesen – ein herzliches Dankeschön an Sie alle! Gut, dass durch die neuen Prüfungsordnungen, insbesondere die neuen Instrumente der Prüferdelegation und des Zweiprüfer-Prinzips, die Arbeit im Prüfungsausschuss zukünftig erleichtert wird. Diese Ausgabe der **Prüfungspraxis** erklärt, was die Neuerungen für die Praxis bedeuten und enthält wieder viele Tipps für Sie.

Sollten Sie Fragen oder Hinweise zur **Prüfungspraxis** haben, schreiben Sie gerne an das Redaktionsteam unter pruefungspraxis@bonn.ihk.de.

Ihr Redaktionsteam
Prüfungspraxis



Chancen- gleichheit für alle!

Die gebotene Gleichbehandlung von Prüflingen bedeutet, dass alle Prüflinge die gleichen Anforderungen erfüllen müssen.

Wenn aber die Voraussetzungen für die Erbringung der Prüfungsleistungen nicht gleich sind, können ausgleichende Hilfen gewährt werden. Nur so wird dem Gebot der Chancengleichheit Rechnung getragen. Nachteilsausgleich bedeutet, dass die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderung bei ihrer Prüfung berücksichtigt werden (§ 65 Abs. 1 BBiG). Die Prüfungsanforderungen werden qualitativ nicht verändert.

Als Beispiele für Nachteilsausgleiche nennt der Gesetzgeber „die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfsleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher/-innen für Hörbehinderte“.

Nachteilsausgleich kompakt:

- Der behinderte Prüfling ist selbst Antragsteller im Hinblick auf den Nachteilsausgleich.
- Jeder Fall wird von der IHK individuell entschieden. So individuell wie die Behinderung ist auch die Durchführung der Prüfung, so dass jeder Prüfling sein Leistungspotenzial voll ausschöpfen kann. Die IHK weist den Prüfungsausschuss an, die entsprechenden Maßnahmen zu treffen.
- Der Gesetzgeber definiert: „Menschen mit Behinderung sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können“ (SGB IX § 2 Abs. 1).
- Ein Nachteilsausgleich ist nicht möglich, wenn ein Prüfling keine Behinderung hat, sondern vorübergehend krank ist oder Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache hat.
- Niveau und Inhalte der Prüfung bleiben auch beim Nachteilsausgleich gleich.
- Auch wenn die äußeren Bedingungen der Prüfung die durch die jeweilige Behinderung bedingten Nachteile ausgleichen, ist es, wie bei jeder anderen Prüfung

auch, Sache des Prüfers, die Anspannung des Prüflings zu lösen und eine angenehme Prüfungsatmosphäre zu schaffen. Weder Mitleid mit dem Prüfling noch betont freundliches Verhalten sind angebracht. Der gehandicapte Prüfling möchte behandelt werden wie alle anderen. x



Praxistipp

Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat zu diesem Thema das Handbuch **Nachteilsausgleich für behinderte Auszubildende** veröffentlicht. Es bietet eine Fülle von Informationen zu Behinderungsarten und geeigneten Formen des Nachteilsausgleichs. Fallbeispiele zeigen konkrete Lösungsmöglichkeiten und helfen so bei der praktischen Umsetzung des gesetzlichen Gebots. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf psychischen Behinderungen und Beeinträchtigungen.



Geänderte IHK-Prüfungs- ordnungen

Die IHKs haben im Sommer 2020 geänderte Prüfungsordnungen für die Abschluss- und Fortbildungsprüfungen beschlossen. Diese entsprechen den bundesweiten, vom BiBB-Hauptausschuss vorgegebenen Musterprüfungsordnungen. Die Änderungen waren nötig, damit die durch die BBiG-Novellierung 2020 eröffneten Möglichkeiten (Zwei-Prüfer-Prinzip, Einsatz von Prüferdelegationen) in den IHK-Prüfungen wirksam werden können.

Die IHK-Prüfungsordnung ist neben der Aus- bzw. Fortbildungsordnung die wesentliche Rechtsquelle, die bei der Durchführung der IHK-Prüfungen zu beachten ist. Während die staatliche Aus- bzw. Fortbildungsordnung für den jeweiligen Abschluss verbindlich regelt, was, wie und wie lange geprüft werden darf, regelt die IHK-Prüfungsordnung als eine Art „Geschäftsordnung“ das allgemeine Prüfungsverfahren. Hierzu gehört z. B. die Regelung des Zulassungsverfahrens oder des Prüfungsrücktritts.

Die geänderte Prüfungsordnung gilt auch für schon laufende Prüfungsverfahren. Anders als bei der Änderung der Aus- bzw. Fortbildungsordnung, bei der sich Prüfungsinhalte ändern, gibt es insoweit keinen Vertrauensschutz des Altprüflings, da sich die Änderung der „Geschäftsordnung“ nicht gravierend auf seine Prüfung auswirkt.



Die beiden neuen Instrumente des BBiG kurz erklärt:

1. Prüferdelegation

Was ist eigentlich eine Prüferdelegation?

Das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung hat zum 1. Januar 2020 in § 39 Abs. 2 BBiG das Instrument der Prüferdelegation eingeführt. Neben dem Prüfungsausschuss kann die Prüferdelegation einzelne Prüfungsleistungen wie ein Prüfungsausschuss abnehmen und abschließend bewerten.

Aufgaben

Prüferdelegationen können zur Entlastung des Prüfungsausschusses Prüfungsleistungen abnehmen und gutachterliche Stellungnahmen zur Bewertung nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen einholen.

Beauftragung

Prüferdelegationen werden nur tätig, wenn die IHK sie mit der Prüfungsabnahme beauftragt. Dies hat im Einvernehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss vor Beginn der Prüfung zu erfolgen. Der Einsatz gegen den Willen des Prüfungsausschusses und eine spontane Entscheidung während einer Prüfung sind nicht statthaft.

Funktion

Prüferdelegationen sollen Prüfungsausschüsse entlasten, indem sie

- parallel zum ordentlichen Prüfungsausschuss z. B. bei großen Gruppen prüfen
- einzelne Prüfungsleistungen, für die eine besondere Sachkunde erforderlich ist, abnehmen.

Zusammensetzung

Prüferdelegationen sind genauso zu besetzen und zu berufen wie Prüfungsausschüsse – also wenigstens ein Arbeitgeber, ein Arbeitnehmer und eine Lehrkraft. Die Mitglieder haben auch Stellvertreter. Alle Mitglieder müssen sachkundig und für die Mitwirkung geeignet sein. Das Berufungsverfahren ist identisch mit dem der Prüfungsausschüsse.

Wer kann Mitglied einer Prüferdelegation sein?

- Mitglieder eines Prüfungsausschusses
- Stellvertretende Mitglieder eines Prüfungsausschusses
- Prüfende, die weder Mitglieder eines Prüfungsausschusses noch stellvertretendes Mitglied eines Prüfungsausschusses sind

Bindung an die Bewertungsergebnisse:

Die Bewertung der Prüfungsleistungen für z. B. einzelne Fächer erfolgt „abschließend“, d. h. der Prüfungsausschuss darf die Ergebnisse nicht abändern. Sie fließen unmittelbar in die Gesamtbewertung ein



Prüfungsausschuss behält die Prozessverantwortung:

- Prüfungsausschuss entscheidet über Einsatz einer Delegation
- entscheidet über Zulassungs- und Befreiungstatbestände oder auch den Nachteilsausgleich
- nimmt alle mündlich zu erbringenden Prüfungsleistungen ab
- beschließt das Endergebnis.

2. Zwei-Prüfer-Prinzip



Nicht alles, was flüchtig ist, ist auf der Flucht: Bewertung von Prüfungsleistungen durch zwei Prüfer

Das haben wir doch immer schon so gemacht – wird sich der eine oder andere Prüfer jetzt denken. So? – Bestimmt nicht ...

Gemäß § 42 Abs. 5 BBiG können seit 1. Januar 2020 Prüfungsleistungen von zwei Prüfern abgenommen und bewertet werden. Dies gilt für schriftliche und sonstige Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit der Erbringung erfolgen kann (sogenannte „Nicht-flüchtigen-Prüfungsleistungen“).

Hierzu muss sich der Prüfungsausschuss bzw. die Prüferdelegation im Vorfeld überlegen, welche zwei Prüfer diese Aufgabe übernehmen. Bei einer Abweichung der Bewertung von mehr als zehn Prozent erfolgt eine Stich-Entscheidung durch das dritte Mitglied im Prüfungsausschuss bzw. bei größeren Ausschüssen durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation.

In der Regel wird bei einer Abweichung von weniger als zehn Prozent der Mittelwert der beiden Bewertungen gebildet. Es gilt also:

Alle Prüfungsleistungen, die nach der Erstellung noch physisch vorhanden und visuell wahrnehmbar sind, können von zwei Prüfern bewertet werden. Prüfungsleistungen, die flüchtig sind – wie Arbeitsprozesse, die zu beobachten sind, oder auch situative Fachgespräche –, müssen in Anwesenheit des gesamten Prüfungsausschusses abgenommen und bewertet werden. ☒



Musterlösungen

Ein guter Wegweiser, aber kein verbindlicher Pfad



Sobald die Sperrfristen verstrichen sind, kann man zur Vorbereitung auf verschiedene IHK-Prüfungen alte Aufgaben mit Lösungshinweisen kaufen. Manchmal tätigen diesen Kauf auch Absolventen, die an der betreffenden Prüfung selbst teilgenommen haben. Weicht die Korrektur ihrer Arbeit von den Lösungshinweisen ab, melden sich viele und fordern eine neue Bewertung. Haben sie damit Recht? Die Antwort ist nein, und das aus gutem Grund.

Die Gerichte haben sich mehrfach mit der Bedeutung von Musterlösungen befasst. Das sind die zentralen Grundsätze:

- Überraschend wichtig ist der Ermessensspielraum der Prüfer. Dieser Ermessensspielraum ist nur überschritten, wenn der Prüfer Verfahrensfehler begeht, wenn er anzuwendendes Recht verkennt, wenn er von einem unrichtigen Sachverhalt ausgeht, wenn er allgemeingültige Bewertungsmaßstäbe verletzt oder sich von sachfremden Erwägungen leiten lässt. Von einer willkürlichen Fehleinschätzung dieser Art ist z. B. auszuweichen, wenn die Bewertung Fachkündigen als unhaltbar erscheinen muss (BVerfG, Beschluss vom 17.04.1991).

- Es gibt keine Festlegung aller Prüfer auf eine einheitliche Musterlösung. Die Musterlösungen sind also nicht bindend. Dies stünde im Widerspruch zur Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit der Prüfer (vgl. VGH München, Urteil vom 11.02.1998).
- Die Prüfer müssen die Lösungshinweise zur Kenntnis nehmen und bei ihren Bewertungen berücksichtigen, also bedenken, insbesondere bei der Gewichtung von Aufgabenteilen. Wenn dies geschehen ist, sind die Hinweise nicht weiter bindend. Der Prüfer darf z. B. die Leistungen der Prüflinge untereinander vergleichen und dies bei den einzelnen Bewertungen einfließen lassen, um eine vernünftige Relation der Bewertungen untereinander zu gewinnen (vgl. VGH München, Urteil vom 11.02.1998).
- Oder kürzer gesagt: Die Musterlösungen geben den Prüfern lediglich eine allgemeine und nicht

verbindliche Hilfestellung (OVG Magdeburg, Urteil vom 02.11.2011). x



Praxistipp

- Die Lösungshinweise, die die IHK zur Verfügung stellt, wurden von den entsprechenden Ausschüssen detailliert auf fachliche Richtigkeit geprüft. Sie bieten insoweit eine gute Orientierung.
- Gleichwohl sind die Lösungshinweise für die Prüfer nicht bindend. Gute, sachbezogene Argumente führen gegebenenfalls zu Abweichungen.



Steuerliche Behandlung von Aufwandsentschädigungen

Prüfer nehmen ein Ehrenamt wahr und erhalten dafür kein Honorar, sondern eine Aufwandsentschädigung. Weil es sich um ein Ehrenamt handelt, kann man leicht übersehen, dass auch hier das Einkommensteuergesetz gilt.

Das sind die zentralen steuerrechtlichen Grundsätze für Aufwandsentschädigungen:

- Für ehrenamtliche Prüfer gilt der sogenannte Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG). Diese Entschädigungen sind bis zu einem Betrag von 2.400 Euro pro Jahr steuerfrei.
- Für ehrenamtliche Prüfungsaufsichten gilt die sogenannte Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26 a EStG. Diese Entschädigungen sind bis zu 720 Euro pro Jahr steuerfrei.
- Die Erstattung zusätzlicher, tatsächlich entstandener Kosten, z. B. für Fahrten, richtet sich nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG und ist in voller Höhe steuerfrei.

Wichtig: Diese Auslegungen werden weitgehend von den Finanzbehörden angewendet. Sie bieten deshalb eine gute Orientierung. Verbindliche Auskünfte können aber nur die jeweils zuständigen Finanzbehörden im Einzelfall geben.



Termine)

Zu guter Letzt ...)

Übersicht Prüfungstermine 2020/21

Berufsbildung: (Prüfungen)

Kaufmännische
Abschlussprüfung:
24./25.11.2020

Gewerbliche
Abschlussprüfung:
01./02.12.2020

Kaufmännische
Zwischenprüfung:
24.02.2021

Fortbildung:

Geprüfte/-r
Personalfachmann/-frau:
19./20.10.2020

Geprüfte/-r
Wirtschaftsfachwirt/-in:
Teil 1: 20.10.2020
Teil 2: 10./11.11.2020

Geprüfte/-r
Industriemeister/-in:
Teil 1: 2./3.11.2020

Geprüfte/-r
Betriebswirt/-in:
Teil 1: 9./10.11.2020
Teil 2: 23./24.11.2020



Einstieg ins Prüfungsgespräch

... Keilerei! Hätten Sie es gewusst? Für Prüflinge eignet sich eine solche Einstiegsfrage wohl kaum, um die Anspannung zu Beginn der Prüfung zu lösen. Geben Sie dem Prüfling das Gefühl, dass Sie nicht Wissenslücken aufdecken, sondern vorhandenes Fachwissen und berufliche Kompetenz feststellen möchten.

Herausgeber)

Wir freuen uns über Anregungen, Meinungen oder Themenvorschläge aus der Prüfungspraxis für die Prüfungspraxis. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den Beiträgen von dem Prüfer und dem Prüfungsteilnehmer gesprochen. Selbstverständlich sind hier sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

**Industrie- und Handelskammer
Aachen**
Theaterstraße 6–10
52062 Aachen
Tel. 0241/4460-0

**Industrie- und Handelskammer
Arnsberg, Hellweg-Sauerland**
Königsstraße 18–20
59821 Arnsberg
Tel. 02931/878-0

**Industrie- und Handelskammer
Bonn/Rhein-Sieg**
Bonner Talweg 17
53113 Bonn
Tel. 0228/2284-0

**Industrie- und Handelskammer
Koblenz**
Schlossstraße 2
56068 Koblenz
Tel. 0261/106-0

**Industrie- und Handelskammer
zu Dortmund**
Märkische Straße 120
44141 Dortmund
Tel. 0231/5417-0

**Industrie- und Handelskammer
zu Düsseldorf**
Ernst-Schneider-Platz
40212 Düsseldorf
Tel. 0211/35570

**Industrie- und Handelskammer
zu Köln**
Unter Sachsenhausen 10–26
50667 Köln
Tel. 0221/1640-0

Schriftleitung und verantwortlich für den Inhalt:

Jürgen Hindenberg
Susanne Löffelholz

Redaktion:

Dr. Holger Bentz
(IHK Koblenz)

Heike Borchers
(IHK Aachen)

Klaus Bourdick
(IHK Arnsberg)

Jürgen Hindenberg
(IHK Bonn/Rhein-Sieg)

Michael Ifland
(IHK Dortmund)

Vera Lange
(IHK Köln)

Clemens Urbanek
(IHK Düsseldorf)

Layout:

www.schaab-pr.de